



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte Europäischer Sozialfonds Österreich 2014-2020

1. Einleitung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020. Die vielfältigen Fördermöglichkeiten und der Nutzen des ESF für die Menschen sollen durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Die Verwaltungsbehörde für den ESF in Österreich in Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Vorgaben für die Information und Kommunikation im Zusammenhang mit ESF-finanzierten Vorhaben eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, im Einklang mit den EU-Bestimmungen die Öffentlichkeit über ESF-finanzierte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang XII Nr. 2.2
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014, Artikel 4 und Anhang II

Es besteht die Verpflichtung, die Teilnehmer/innen und alle anderen am Projekt Beteiligten über die Finanzierung aus dem ESF zu informieren und entsprechende Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zur Aufhebung der ESF-Finanzierung führen.

2. Verpflichtungen der Begünstigten

Alle Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem **ESF - finanzierten** Projekt / einer Maßnahme / einer Unterstützungsleistung etc. müssen den Publizitätsverpflichtungen nachkommen.

Folgende Hinweise auf Informationsmaßnahmen sind **verpflichtend**:

- a) **das Emblem der Europäischen Union (EU-Flagge)
und den Verweis EUROPÄISCHE UNION**
- b) **Hinweis auf den Europäischen Sozialfonds**

Bei allen **Auswahlverfahren im Zusammenhang mit dem Operationellen Programm (Förderung, Vergabe)** enthalten alle dazugehörigen Unterlagen zusätzlich zum EU-Logo einen Hinweis auf die Finanzierung durch den ESF z.B. durch den Vermerk „Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert“.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer ESF - finanzierten Maßnahme und das eingesetzte ESF-finanzierte Personal **über die Finanzierung aus Mitteln des ESF unterrichtet** worden sind. Dies kann z. B. durch entsprechende Informationsschreiben mit dem EU-Emblem und den Hinweisen auf die Europäische Union und den Europäischen Sozialfonds erfolgen.

Für die Dauer der Maßnahme ist **ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zur Maßnahme und mit Hinweis auf die Finanzierung** durch den ESF an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

Alle **Unterlagen/Publicationen**, die während der Durchführung einer ESF-finanzierten Maßnahme für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden, enthalten zusätzlich zum EU-Logo einen Hinweis auf die Finanzierung durch den ESF z.B. durch den Vermerk „Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert“.

Das betrifft z.B.

- Faltblätter & Informationsbroschüren
- Präsentationsfolien
- Veranstaltungshinweise
- Online-Informationen
- Newsletter
- audiovisuelles Material
- Presseaussendungen
- Give-aways
- Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen
- Inserate
- Jahresberichte

Auf der existierenden **Website des Begünstigten** ist eine kurze Beschreibung der Maßnahme einzustellen, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die ESF-Finanzierung hervorgehoben wird. Das EU-Emblem mit Fonds-Kennung muss direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein.

- Setzen Sie für weiterführende Informationen möglichst auch einen Link zur ESF-Website der Verwaltungsbehörde www.esf.at und zu den Websites der EU-Kommission, z.B. <http://ec.europa.eu/esf/>

3. Das EU-Emblem (EU-Flagge)

Das wichtigste grafische Symbol der EU ist das EU-Emblem (EU-Flagge). Es ist bei allen visuellen Formen der Publizitäts- und Informationsmaßnahmen zu nutzen. Achten Sie dabei auf die korrekte Verwendung.

Die europäische Flagge ist nicht nur das grafische Symbol für die Europäische Union, sondern steht auch für die Einheit und Identität Europas. Der Kreis der zwölf goldenen Sterne versinnbildlicht Solidarität und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Die Zahl der Sterne wird sich auch in Zukunft nicht verändern, denn es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Mitgliedstaaten und der Zahl der Sterne.

- Das grafische Symbol ist immer zusammen mit der voll ausgeschriebenen Angabe „EUROPÄISCHE UNION“ zu verwenden.
- Hinzu kommt der Zusatz „Europäischer Sozialfonds“ (Fondskennung).
- In Verbindung mit dem EU-Emblem können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.

Beispiel:

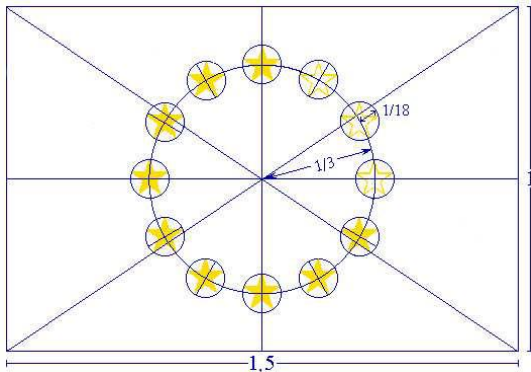
EU-Logo mit EU- und ESF-Schriftzug



Ausnahme für kleine Werbeartikel:

Bei Werbeartikeln in kleinen Formaten kann auf die Fondskennung verzichtet werden. Unter kleine Werbemittel fallen Produkte mit einer kleinen bedruckbaren Fläche, auf denen das Logo schwer erkennbar ist. Das sind zum Beispiel Bleistifte, Kugelschreiber, USB-Sticks, etc.

3.1. Geometrische Beschreibung



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $1/18$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h., ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnschaft bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

3.2 Farbigkeit

Das Emblem hat folgende Farben:

PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche

PANTONE YELLOW für die Sterne

Reproduktion im Vierfarbendruck

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden.

Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden:

- PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100% "Process Yellow";
- ein Blau, das dem PANTONE REFLEX BLUE sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100% Process Cyan mit 80% „Process Magenta“

Internet

Auf der Web-Palette entspricht

- PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399)
- PANTONE YELLOW der Farbe RGB:255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Wenn Blau die einzige Farbe ist (hierbei ist in jedem Fall Reflex Blue zu verwenden), sollte sie zu 100% als Hintergrundfarbe verwendet werden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigem Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmoniert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

3.3. Platzierung

Das EU-Emblem muss stets deutlich sichtbar und so platziert werden, dass es auffällt.

- Die Platzierung und Größe des EU-Emblems muss im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und der Partnerlogos stehen.
- Wenn weitere Logos verwendet werden, muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit abgebildet werden, wie das größte der anderen Logos.
- Auf der Website des Begünstigten muss das EU-Emblem mit Fonds-Kennung direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein. Dies gilt auch für ESF-finanzierte Newsletter.
- In Publikationen, einschl. elektronischen Publikationen (auch Newsletter), audiovisuellen Materialien (z. B. DVDs, CD-ROMs), Powerpoint-Präsentationen und sonstigen Drucksachen muss das EU-Emblem mit Fonds-Kennung deutlich sichtbar und auffällig platziert angebracht werden, in der Regel auf der Titel- bzw. Vorderseite der Publikation.
- Das EU-Emblem darf nur als Einheit vergrößert bzw. verkleinert werden, d. h. inklusive Zusatz und Fonds-Kennung. Die Proportionen der einzelnen Elemente zueinander dürfen unter keinen Umständen verändert werden.
- Achten Sie bei einer Verkleinerung der verwendeten Logos darauf, dass die Schrift noch lesbar ist.

5. Kontakt für Rückfragen zur Publizität

Dagmar Olszewski

Abt. VI/A/9 – Europäischer Sozialfonds

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 (1) 711 00 - 6440

dagmar.olszewski@sozialministerium.at